

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 14.

(Ausgegeben am 17. Dezember 1904).

37. Regierungs-Verordnung

vom 11. November 1904

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte,
vom 6. Juli 1904.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürstregenten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, folgendes verordnet:

§ 1.

Im Sinne des genannten Reichsgesetzes ist:

„Höhere Verwaltungsbehörde“

Fürstliche Landesregierung,

„Gemeindevvertretung“

der Gemeinderat, und in denjenigen Gemeinden, in welchen ein solcher auf Grund des Artikel 59 der Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 nicht gebildet ist, die Gemeindeversammlung.

§ 2.

Im übrigen finden die Bestimmungen der zur Ausführung des Gewerbegerichts-Gesetzes erlassenen Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1891 (Gesetzsammlung Seite 7) entsprechende Anwendung.

Greiz, am 11. November 1904.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.